

# Pressemitteilung

Berlin, 31. März 2016 / Seite 1 von 1

## **BGH erklärt Defizitausgleich für öffentliche Kliniken für rechtens, schweigt aber zur Benachteiligung anderer Träger.**

„Der eigentliche Skandal liegt darin, dass Kliniken in nicht-öffentlicher Trägerschaft im Falle von Betriebskostendefiziten nicht mit einem Ausgleich aus öffentlichen Haushaltsmitteln ihrer Kommunen und Kreise rechnen können.“ So kommentiert der Vorsitzende des Deutschen Evangelischen Krankenhausverbandes (DEKV), Christoph Radbruch, die aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs in dem vom Bundesverband Deutscher Privatkliniken gegen den Landkreis Calw angestregten Verfahren wegen wettbewerbswidriger Subventionen zugunsten des defizitären Kreiskrankenhauses.

Der BGH hat in dritter Instanz bestätigt, dass entsprechende Beihilfen von Kommunen an ihre Krankenhäuser rechtens und nicht wettbewerbswidrig sind, wenn sie den einschlägigen nationalen und europarechtlichen Vorgaben entsprechen. Zur brisanten Problematik der Ungleichbehandlung von Kliniken in öffentlicher Trägerschaft einerseits, in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft andererseits durch Kommunen und Kreise hat sich der BGH leider nicht geäußert, sie besteht unvermindert fort.

„Krankenhausversorgung ist eine öffentliche Aufgabe. Auf Basis des für unsere Gesellschaft fundamentalen Subsidiaritätsprinzips wird sie überwiegend von nicht-öffentlichen, nämlich freigemeinnützigen und privaten Trägern wahrgenommen. Kirchliche Krankenhäuser etwa decken ein Drittel der Versorgung ab. Sie übernehmen damit eine öffentliche Aufgabe und ersparen Kommunen und Kreisen den Betrieb eigener Kliniken“, betont Radbruch. Die Tatsache, dass faktisch nur Kliniken in öffentlicher Trägerschaft die Möglichkeit offensteht, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Deckung ihrer Betriebskosten in Anspruch zu nehmen, stellt einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Kliniken in nicht-öffentlicher Trägerschaft dar.

Kommunen und Kreise, die davon profitieren, dass nicht-öffentliche Träger die Krankenhausversorgung sicherstellen und damit im Sinne des europäischen Wettbewerbsrechtes „Dienstleistungen im allgemeinen Interesse“ erbringen, sind aus Sicht des DEKV verpflichtet, diese bei Bedarf zu unterstützen, damit sie ihre Leistungen kostendeckend erbringen können. Im Blick auf die anhaltend angespannte Finanzierungssituation vor allem für kleinere und Kliniken in dünner besiedelten Regionen ist dieser vielerorts gegeben. Die aktuelle Praxis der Unterstützung öffentlicher Kliniken, auch wenn sie rechtlich zulässig ist, trägt i. Ü. nicht dazu bei, unwirtschaftliche Strukturen und Prozesse zu verbessern. Dadurch werden nicht nur wirtschaftlich arbeitende andere Kliniken benachteiligt, sondern auch öffentliche Mittel verschwendet.

*Kontakt: Norbert Groß, Verbandsdirektor DEKV, Mobil: 0173.2950338*



Deutscher Evangelischer  
Krankenhausverband e.V.

Geschäftsstelle  
Invalidenstraße 29  
10115 Berlin  
Fon: +49 30.80 19 86 - 0  
Fax: +49 30.80 19 86 - 22  
office@dekv.de  
www.dekv.de

Vorsitzender  
Christoph Radbruch

Verbandsdirektor  
Norbert Groß

Steuernummer  
27.663.56113

USt.-ID-Nummer  
DE 212944172

Vereinsregister-Nr. 20020 B  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

---

Der Deutsche Evangelische Krankenhausverband e. V. (DEKV) vertritt als selbständiger Fachverband der Diakonie Deutschland mit den ihm angeschlossenen rund 200 Krankenhäusern, Fachkliniken, Rehabilitationseinrichtungen und weiteren Gesundheitseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft jedes zehnte deutsche Krankenhaus. Etwa 95.000 Beschäftigte versorgen im Jahr mehr als 1,8 Mio. Patientinnen und Patienten stationär und mehr als 2,5 Mio. stationär. Die evangelischen Krankenhäuser erwirtschaften einen Umsatz von über 7 Mrd. € im Jahr.

Vorsitzender: Pfarrer Christoph Radbruch, Magdeburg  
stellvertr. Vorsitzende: Ordensoberin Andrea Trenner, Berlin  
Schatzmeister:  
Manfred Witkowski, Hamm  
Verbandsdirektor:  
Pastor Norbert Groß, Berlin

---

Im Verbund der  
**Diakonie**